

4. Bescheid des Veranlagungsfinanzamtes

Aus der Sicht der Ertragsbesteuerung bedarf die Änderung des Bilanzstichtages der bescheidmäßigen Zustimmung des Veranlagungsfinanzamtes (§§ 7 Abs 5 KStG iVm § 2 Abs 7 EStG). Nach der E 6 Ob 24/94 ist der Bescheid der Finanzbehörde nur für den fis-

kalischen Bereich von Bedeutung. Damit das steuerliche Geschäftsjahr nicht mit dem unternehmensrechtlichen auseinander fällt, ist es mE zweckmäßig die bescheidmäßige Genehmigung rechtzeitig beim Finanzamt zu beantragen und die Änderung des Gesellschaftsvertrages erst nach Vorliegen der steuerlichen Genehmigung zu beschließen.

Steuerfalle Gruppenbesteuerung

Die Möglichkeit einer Firmenwertabschreibung beim Share Deal¹ sowie der sofortigen Verlustverrechnung im Konzern stellt(e) einen großen Anreiz dar, Mehrheitsbeteiligungen an österreichischen Unternehmen über inländische Holdinggesellschaften zu erwerben, um dadurch die Bildung einer Unternehmensgruppe nach § 9 KStG zu ermöglichen.² Bei schlechter wirtschaftlicher Entwicklung der erworbenen Gesellschaft kann es jedoch im Veräußerungs- oder Liquidationsfall zu unerwünschten Steuerfolgen kommen, die ohne Gruppe nicht eintreten würden.

Von Verena Heffermann / Christian Wimpissinger

Die Praxis der letzten von Finanz- und Wirtschaftskrisen geprägten Jahre zeigt es klar: Das Regime der Gruppenbesteuerung des § 9 KStG ist nicht für Verlustzeiten konzipiert – zumindest nicht jene Bestimmungen, die zwecks Vermeidung von übermäßigen Steuervorteilen Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste generell für steuerunwirksam erklären oder die Nachversteuerung von berücksichtigten Auslandsverlusten anordnen. Abstrakt und pauschal wie sie gelten, schießen sie meist weit über ihr Ziel hinaus. Gerade diese profiskalischen Bestimmungen wurden seit Beginn der Gruppenbesteuerung aber immer weiter ausgedehnt. Eine Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips und der Niederlassungsfreiheit könnte die Folge sein.³

Im Folgenden werden einige wesentliche Nachteile der Gruppenbesteuerung dargestellt, die insbesondere bei schlechter wirtschaftlicher Entwicklung von Unternehmen zu Tage treten, auf den ersten Blick häufig nicht wahrgenommen und auch von Beraterseite nur selten vor der Gruppenbildung aufgezeigt werden. Vielleicht

kann dieser Beitrag einen Denkanstoß in Richtung einer uE dringend anstehenden Reform geben.

1. Firmenwertabschreibung

Gemäß § 9 Abs 7 KStG kann (und muss) bei Erwerb einer inländischen betriebsführenden Gesellschaft unter anschließender Bildung einer Unternehmensgruppe ein Firmenwert angesetzt und über 15 Jahre verteilt steuerwirksam abgezogen werden.⁴ Die Firmenwertabschreibung steht unter der Voraussetzung zu, dass der Betrieb aufrechterhalten wird und in der Gruppe verbleibt; bei Einstellung oder Veräußerung des Betriebes (eines Teilbetriebes) steht die Firmenwertabschreibung (bei mehreren Teilbetrieben: anteilig) nicht mehr zu.⁵

Im Zusammenhang mit diesem Steuervorteil ist zu beachten, dass sich durch den Abzug der Firmenwertfünftel der **Buchwert der Beteiligung**, welcher bei Erwerb mit den Anschaffungskosten anzusetzen ist, im selben Ausmaß **reduziert**. Wird diese Beteiligung veräußert oder geht sie unter, ist für die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungs- oder Liquidationsgewinns der verringerte Buchwert maßgeblich; dh der steuerliche Gewinn erhöht sich genau um den Betrag der zuvor gel-

1 Dh konkret bei Erwerb einer konzernfremden Mehrheitsbeteiligung an einer operativen österreichischen Gesellschaft.

2 Zum Erfordernis eines österreichischen Gruppenträgers kritisch schon *Staringer*, ÖStZ 2005, 497 f und 501, und *Gassner*, SWK 2004, S 349 f.

3 Vgl *Staringer*, GeS 2010, 31 ff.

4 Der Firmenwert berechnet sich als Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligung und anteiligem unternehmensrechtlichem Eigenkapital zuzüglich stiller Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen, höchstens aber 50% der Anschaffungskosten; kritisch *Gassner*, SWK 2004, S 353.

5 EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18.

tend gemachten Abschreibung. Im Ergebnis wird der **gesamte Steuervorteil**, der durch die Firmenwertabschreibung erzielt wurde, **im Veräußerungs- oder Liquidationsfall wieder rückgängig gemacht**.⁶

Die Steueraufholung kann auch durch eine **Verschmelzung** des Gruppenmitglieds mit dem Gruppenträger nicht verhindert werden, weil diese seit dem AbgSiG 2007⁷ zur **sofortigen Nachversteuerung** der Firmenwertabschreibung führt, sofern der Verkehrswert der Beteiligung nicht unter die Anschaffungskosten sinkt. Die fiktive Gewinnrealisierung tritt im Fall des umgründungsbedingten Untergangs der Beteiligung **zeitlich unbeschränkt** sogar dann ein, wenn die Firmenwertabschreibung zuvor die Steuerlast gar nicht reduziert, sondern aufgrund eines Gesamtgruppenverlusts **lediglich Verlustvorträge** des Gruppenträgers erhöht hat, welche nun der 75%-igen Verrechnungsgrenze unterliegen oder im schlechtesten Fall bereits einem Mantelbestand (§ 8 Abs 4 Z 2 KStG oder § 4 Z 1 UmgrStG) zum Opfer gefallen sind.⁸

Zu keiner Nachversteuerung kommt es derzeit allerdings bei Verschmelzungen des Gruppenmitglieds auf eine andere Gesellschaft als den Gruppenträger, weil der Nachversteuerungstatbestand nach hA nur Upstream- und Downstream-Verschmelzungen erfasst.⁹ In diesem Fall wäre die Rückgängigmachung der Firmenwertabschreibung bis zur Veräußerung oder zum umgründungsbedingten Untergang der (Nachfolge-)Beteiligung aufgeschoben. Daraus würde sich ergeben, dass bei Export-Verschmelzungen (ohne Anteilsgewähr) etwa auf eine nach § 10 Abs 2 KStG steuerbefreite ausländische Schwestergesellschaft die Firmenwertabschreibung nie mehr nachgeholt wird, weil selbst ein verringerter Buchwert bei Veräußerung einer internationalen Schachtelbeteiligung keine Steuerfolgen hat.

2. Wertverlust der Beteiligung

Steuerneutralität der Teilwertabschreibung

Im Vergleich zum beschriebenen „Nullsummenspiel“ der Firmenwertabschreibung ist die gesetzlich angeordnete

Steuerneutralität von Wertverlusten der Beteiligung, welche aber ebenso den steuerlich maßgeblichen **Buchwert** der Beteiligung **verringern**, ein echter Steuernachteil.¹⁰ Der Ausschluss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Teilwertabschreibungen soll ein **Ausgleich für die mögliche Verlustzurechnung** des Gruppenmitglieds an den Gruppenträger sein. Dabei hat die Vorschrift des § 9 Abs 7 erster Satz KStG den Fall eines verlustbringenden Betriebes vor Augen, der eine Abwertung der Beteiligung aufgrund einer defizitären Ertragslage notwendig macht. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen **Verluste nicht doppelt genutzt** werden, indem einerseits die im laufenden Betrieb erlittenen Verluste und andererseits der daraus entstehende Wertverlust der Beteiligung bei der Muttergesellschaft abgesetzt werden.¹¹

Dabei übersieht der Gesetzgeber, dass eine **Teilwertabschreibung** in der Regel auf **verminderte Ertragsaussichten** zurückgeht (dh zukunftsorientiert ist), während **operative Verluste** erst dann verrechnet werden können, wenn sie bereits eingetreten sind (dh *ex post* zu beurteilen sind). Dementsprechend handelt es sich um **unterschiedliche Verluste**, die nicht notwendigerweise ursächlich – und schon gar nicht betragsmäßig – verknüpft sind¹² und lediglich aufgrund der gepoolten Ergebniszurechnung auf derselben Ebene, nämlich beim Gruppenträger, anfallen. So kann etwa trotz operativer Gewinne eine Teilwertabschreibung oder trotz operativer Verluste keine Teilwertabschreibung erforderlich sein.¹³

Dem Grundsatz der **steuerlichen Selbständigkeit** aller Gruppenmitglieder folgend, wonach das autonom ermittelte Ergebnis eines Mitglieds dem jeweils übergeordneten zugerechnet wird,¹⁴ müssten Änderungen im Wert einer Beteiligung eigentlich genauso steuerlich beachtlich sein, wie sie es außerhalb der Gruppe wären. Die derzeitige Rechtslage resultiert jedenfalls in einer **Schlechterstellung der Gruppe** gegenüber Außergruppenverhältnissen: Hier reduziert eine Teilwertabschreibung (über sieben Jahre verteilt) die Steuerlast auf Ebene der Muttergesellschaft, obwohl die Tochtergesellschaft ihre operativen Verluste – wenn auch später – selbst steuerlich nützen kann (Prinzip der doppelten Steuerwirksamkeit auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene).¹⁵ Gegengleich wer-

6 Vgl *Staringer*, RdW 2010, 372.

7 BGBl I 2007/99.

8 Vgl *Bauer/Petitschnig*, taxlex 2007, 600; *Schneider*, eoclex 2008, 173.

9 EBRV 270 BlgNR 23. GP, 9 f; UmgrStR 2002 Rz 352 ff.

10 Unabhängig von einer Teilwertabschreibung bleiben die jährlichen Firmenwertfünftel stets abziehbar und können bei teilwertberechtigten Beteiligungen insgesamt sogar einen negativen Buchwert herbeiführen (wiederum mit der Konsequenz einer Gewinnerhöhung anlässlich des Ausscheidens der Beteiligung); vgl KStR 2013 Rz 1142; *Urtz* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 9 Rz 518.

11 EBRV 451 BlgNR 22. GP, 26: „Im Rahmen der Gruppenbesteuerung soll als Grundsatz der Ausschluss steuerwirksamer Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern gelten,

da sie durch die Übernahme der Verluste der Beteiligungskörperschaft bei der beteiligten Körperschaft bzw letztlich beim Gruppenträger wirksam werden.“

12 Vgl *Heffermann/Wimpissinger*, ÖStZ 2013, 43 ff; *Kohlhauser*, SWK 2004, S 868; *Staringer*, GeS 2010, 39.

13 Vgl auch *Petriz/Puchner*, RdW 2008, 231.

14 Vgl *Achatz/Tumpel* in *Quantschnig/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel*, Gruppenbesteuerung § 9 Abs 1 KStG Rz 7 ff; *Gassner*, SWK 2004, S 350; EBRV 451 BlgNR 22. GP, 15; EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18.

15 Vgl *Urtz* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 9 Rz 384; *Gassner*, SWK 2004, S 352, befürwortet die generelle Neutralität der Bewertung und des Ausscheidens von Beteiligungen mit Berücksichtigung der Verluste.

den bei einem erfolgreich wirtschaftenden österreichischen Unternehmen einerseits die operativen Gewinne und andererseits die Wertzuwächse in der Beteiligung besteuert – für diesen Fall sieht die Gruppenbesteuerung übrigens keine Ausnahme vor.

Wenn das Gruppenmitglied Verluste erzielt, können zumindest diese auf Gruppenträgerebene in Abzug gebracht werden (Gewinn vorausgesetzt). Wenn hingegen keine Verluste anfallen, die Beteiligung dennoch – etwa aufgrund enttäuschter Gewinnerwartungen – abzuwerten ist, dann hat die Gruppe eindeutig das Nachsehen. Die **einseitige Abweichung vom Doppelberücksichtigungsgrundsatz** wird durch die Ausdehnung des Abzugsverbots auf Veräußerungsverluste innerhalb der Gruppe – wie nachfolgend dargestellt – noch verschärft.

Nebenbei bemerkt ist selbst eine verzögerte Gruppenbildung keine günstige Alternative: Würde man nämlich nach einer Beteiligungsanschaffung die erworbene Beteiligung zuerst steuerwirksam teilwertberichtigen und erst danach eine Gruppe mit der Beteiligungskörperschaft bilden, wäre der gesamte Betrag der Teilwertabschreibung vom berechneten Firmenwert abzuziehen.¹⁶ Zudem geht für jedes Jahr der unterbliebenen Gruppenbildung ein – vom verringerten Firmenwert bemessenes – Fünftel verloren.¹⁷

Gewinnerhöhung durch Buchwertreduktion

Die fehlende Abzugsfähigkeit paart sich wie erwähnt mit der **Reduktion des steuerlichen Buchwerts** der Beteiligung **im Ausmaß der Teilwertabschreibungen**.¹⁸ Wird die Beteiligung veräußert oder liquidiert, kann nur ein insoweit verminderter Buchwert vom Erlös abgezogen werden. Selbst der Verkauf einer zur Gänze steuerneutral abgeschrieben Beteiligung kann daher zu einem **steuerwirksamen Gewinn** aus der Veräußerung oder Liquidation führen; Steuerneutralität des Veräußerungsgewinns wird lediglich insoweit angenommen, als er sich auf den Wegfall der Gründe für die seinerzeitige Teilwertabschreibung zurückführen lässt und die Zuschreibung aufgrund einer unterjährigen Veräußerung unterblieben ist („unterjährige Zuschreibung“).¹⁹

Demnach kann durch die Verminderung des steuerlich maßgeblichen Buchwerts auch in den Fällen ein Gewinn entstehen, in denen bei Gegenüberstellung des Erlöses und der Anschaffungskosten sonst ein Veräußerungs- oder Liquidationsverlust eingetreten wäre. Dass die steu-

erneutrale Abschreibung der Beteiligung den Buchwert steuerwirksam vermindern kann, führt sodann zu einer **Doppelnichtberücksichtigung von Substanzverlusten**, während Substanzgewinne – trotz der Gewinnzurechnung zum Gruppenträger – steuerpflichtig sind. Der durch den sofortigen Verlustausgleich und die Firmenwertabschreibung mögliche Zins- und Liquiditätsvorteil innerhalb des Gruppenbesteuerungsregimes sollte aber nicht durch die systemwidrige Nichtabzugsfähigkeit von tatsächlich eingetretenen Verlusten (über)kompensiert werden.

Beispiel: Eine Gesellschaft wird um 100 erworben und in eine Gruppe mit GT einbezogen. In den Jahren 1 bis 4 erzielt das Gruppenmitglied (GM) jährlich Verluste; die Beteiligung wird im Jahr 3 auf 0 (steuerneutral) abgeschrieben. Im Jahr 4 wird die Gesellschaft um 10 (strategischer Wert) an einen Mitbewerber veräußert, ohne dass sich die Lage verbessert hat (dh die Gründe für die Teilwertabschreibung sind nicht weggefallen). Der Buchwert ist 0, daher ist der volle Veräußerungserlös von 10 bei GT steuerpflichtig, obwohl ein Verlust von 90 eingetreten ist. GT kann den Verlust nicht geltend machen.

3. Realisierter Substanzverlust der Beteiligung

Veräußerungsverlust

Mit der Verminderung des Buchwerts und einer damit einhergehenden Erhöhung des Gewinnes bzw Verringerung des Verlusts im Fall des Ausscheidens der Beteiligung aber noch nicht genug! Durch das AbgÄG 2004²⁰ wurden *Verluste aus dem Verkauf einer Beteiligung* den **Teilwertabschreibungen gleichgestellt**, weil sie *in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer vorweggenommenen (unterjährigen) Teilwertabschreibung entsprechen* sollen;²¹ **endgültige Verluste aus der Veräußerung** sind somit gleichfalls vom **Abzugsverbot** des § 9 Abs 7 KStG erfasst. Die Steuerneutralität der Teilwertabschreibungen soll offenbar nicht dadurch umgangen werden können, dass die abzuwertende Beteiligung unterjährig verkauft wird und die daraus – annahmegemäß in gleicher Höhe – entstehenden Verluste steuerlich geltend gemacht werden.

Nach verbreiteter Meinung soll dies **auch** dann gelten, wenn der **Veräußerungserlös nicht mehr innerhalb der Gruppe** anfällt, weil aufgrund des Verkaufs der Beteili-

16 § 9 Abs 7 KStG (zweiter Teilstrich); vgl Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 515; KStR 2013 Rz 1141.

17 KStR 2013 Rz 1138 f.

18 Vgl Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 385; KStR 2013 Rz 1107; EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18.

19 KStR 2013 Rz 1108; Wiesner/Mayr, RdW 2004, 633; vgl Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 392 f.

20 BGBl I 2004/180.

21 EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18; KStR 2013 Rz 1107.

gung die finanzielle Verbindung mit dem Gruppenmitglied gelöst und folglich die Gruppe rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres beendet wurde.²² Begründet wird dies unter anderem damit, dass der Gruppenträger sonst bei einem Verkauf vor dem Bilanzstichtag einer steuerneutralen Teilwertabschreibung der Beteiligung durch Realisierung des eingetretenen Wertverlusts entgegen könnte.²³ Dagegen spricht uM – neben der Gesetzessystematik, die § 9 Abs 7 KStG als Gewinnermittlungsvorschrift im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausweist und keine allgemeine Geltung hat²⁴ –, dass es den Beteiligten ohnehin freisteht, die Gruppe unterjährig aufzulösen und damit sämtliche Wirkungen der Gruppenbesteuerung rückwirkend mit Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres zu beenden.²⁵ Diesfalls wäre ein bis zum Ausscheidenstag außerhalb der Gruppe entstandener Wertverlust nicht mehr mit dem Abzugsverbot belegt;²⁶ ebenso wenig könnte ein daran anschließender Veräußerungsverlust – sofern er nicht auf Wertverluste während aufrechter Gruppe zurückzuführen ist – vom Abzugsverbot erfasst sein.

Untergangsverlust

Unter einer „Anteilsveräußerung“ wird generell jede entgeltliche Übertragung einer Beteiligung verstanden, der eine Anschaffung des Erwerbers gegenübersteht, so etwa auch bei einem Tausch von Anteilen außerhalb des UmgrStG.²⁷ Der Untergang einer Beteiligung infolge der Liquidation der Gesellschaft ist keine Veräußerung.²⁸ Ganz klar hat der Gesetzgeber in § 9 Abs 7 KStG nur Verluste aus der Veräußerung (dem Verkauf) der Beteiligung den Teilwertabschreibungen gleichgestellt;²⁹ diese Ansicht wird auch von der Finanzverwaltung³⁰ und einem Teil der Lehre³¹ gestützt. Demzufolge sind Verluste aus dem Untergang der Beteiligung nicht vom Ausschluss erfasst. Dies ergibt sich insbesondere aus der Gegenüberstellung von § 9 Abs 7 (Teilwertabschreibung innerhalb der Gruppe) mit § 12 Abs 3 Z 2 KStG (Teilwert-

abschreibung generell); in letzterer (älterer) Bestimmung wurden neben den Veräußerungsverlusten die Verluste anlässlich eines sonstigen Ausscheidens, worunter *der konkurs- oder liquidationsbedingte Wegfall der Beteiligung zu verstehen* sei,³² nämlich explizit einbezogen. Auch in anderen, umliegenden Bestimmungen hat der Gesetzgeber den Fall des Untergangs einer Beteiligung infolge Liquidation stets gesondert geregelt, wenn er ihn geregelt haben wollte – so zB in § 10 Abs 3 oder in § 9 Abs 6 KStG, wo dieser Fall sogar zeitgleich mit der Einfügung der Veräußerungsverluste in Abs 7 aufgenommen wurde (nämlich beide durch das AbgÄG 2004), aber auch in dem durch das BBG 2011³³ eingeführten § 27 Abs 6 Z 2 EStG.³⁴ Dennoch meinen maßgebliche Stimmen, dass anlässlich der Liquidation erlittene Verluste vom Tatbestand der Veräußerungsverluste und somit vom Ausschluss der Abzugsfähigkeit erfasst seien.³⁵ Abgesehen vom diesbezüglich eindeutigen Gesetzeswortlaut als Auslegungsgrenze stellt die Liquidation im Unterschied zur Veräußerung eines Unternehmens idR den Abverkauf des Vermögens einer zu löschenden Gesellschaft nach Beendigung ihres Unternehmens dar; ein Verlust kann hier allein aufgrund der geringeren am Markt zu erzielenden Preise (Liquidations- statt Teilwerte) wesentlich leichter eintreten als bei Verkauf einer Beteiligung an einem aufrechten Unternehmen und ist jedenfalls endgültig.³⁶

Der Erlös, der aus der Versilberung des Vermögens der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft fließt, kann geringer als der Buchwert der Beteiligung sein, selbst wenn die Beteiligung zuvor ordnungsgemäß teilwertberichtigt wurde. Möglicherweise muss die Muttergesellschaft sogar noch einen Zuschuss leisten, um das nach Verschleuderung der Betriebsanlagen zu Preisen unter den Buchwerten verbleibende negative Eigenkapital bzw die offenen Verbindlichkeiten abzudecken. Bei einem derartigen Verlust wird es sich kaum um eine Umgehung der Teilwertabschreibung handeln. Ein Verlust aus dem Untergang einer Beteiligung ist daher mit guten Gründen

22 Vgl Wiesner/Kirchmayr/Mayr, Gruppenbesteuerung² 171; Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 390; vgl Stefaner/Weninger in Lang/Schuch/Staringer, KStG § 9 Rz 193 mwN.

23 Vgl Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 390; Wiesner/Mayr, RWZ 2006, 1 f.

24 Vgl Kohlbauser, SWK 2004, S 872.

25 Vgl Wiesner/Kirchmayr/Mayr, Gruppenbesteuerung² 217; Steiner/Vock in Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger, KStG (2009) § 9 Rz 921; Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 573; Achatz/Pichler/Stockinger in Quantschnigg/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel, Gruppenbesteuerung, § 9 Abs 10 KStG Rz 19 ff.

26 Vgl Wiesner/Mayr, RWZ 2006, 2.

27 Vgl Doralt/Kempf in Doralt, EStG⁷ § 30 Rz 18 und 26.

28 Vgl Heffermann/Wimpissinger, ÖStZ 2013, 44 f; Doralt/Kempf in Doralt, EStG⁷ § 30 Rz 36.

29 EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18.

30 KStR 2013 Rz 1107 und 1109.

31 Stefaner/Weninger in Lang/Schuch/Staringer, KStG § 9 Rz 193; Heffermann/Wimpissinger, ÖStZ 2013, 43 ff.

32 KStR 2013 Rz 1289.

33 BGBl I 2010/111.

34 Dort wird im Rahmen einer Reihe von gesetzlichen Fiktionen normiert, dass der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft auch als Veräußerung im Sinne der Abs 3 und 4 gelte; diese Fiktion ist aber nur notwendig, weil ein solcher Untergang eben nicht vom Veräußerungstatbestand erfasst wäre; vgl EBRV 981 BlgNR 24. GP, 118.

35 Wiesner/Kirchmayr/Mayr, Gruppenbesteuerung² 171; Burgstaller/K. Haslinger in Lang/Schuch/Staringer/Stefaner, Grundfragen, 298; befürwortend Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 391.

36 Heffermann/Wimpissinger, ÖStZ 2013, 44.

37 Stefaner/Weninger in Lang/Schuch/Staringer, KStG § 9 Rz 82 f.

nicht von § 9 Abs 7 KStG erfasst und nach den allgemeinen Regeln des § 12 Abs 3 Z 1 KStG auf sieben Jahre verteilt steuerlich abzugsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob auf Ebene des Gruppenmitglieds ein Liquidationsverlust oder -gewinn eingetreten ist (der freilich dem Gruppenträger zuzurechnen ist, weil die Gruppe im Fall der Liquidation bis zum Untergang der Beteiligung aufrecht bleibt – im Unterschied zur Veräußerung der Beteiligung, wo die Gruppe mit Anfang des Wirtschaftsjahres wegfällt).³⁷

Beispiel (Forts): Die Beteiligung wird im Jahr 3 lediglich auf 50 abgeschrieben, weil in den nächsten Jahren mit einer Rückkehr in die Gewinnzone gerechnet wird. Dennoch wird die Beteiligung im Jahr 4 nur um 30 veräußert, ohne dass sich an den Gewinnerwartungen etwas geändert hat. Der Veräußerungsverlust von 20 ist wie die Teilwertabschreibung von 50 nicht abzugsfähig, obwohl die Gruppe mit Ende des Jahres 3 als aufgelöst gilt. Würde GT hingegen im Jahr 4 die Gruppe beenden (rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres) und erst danach die Beteiligung verkaufen, könnte der Veräußerungsverlust von 20 geltend gemacht werden.

Variante: Im Jahr 4 wird die Liquidation von GM beschlossen und GM liquidiert. Das Vermögen wird unter den Buchwerten veräußert, und GM erzielt einen Verlust von 20. Dieser kann GT zugerechnet werden, weil die Gruppe bis zur Löschung von GM bestehen bleibt. Der an GT fließende Liquidationserlös beträgt 10. Da der Buchwert auf 50 abgeschrieben wurde, erleidet GT einen Untergangsverlust von 40, den er nach strittiger Auffassung nicht geltend machen können soll. UE ist der Verlust von 40 steuerlich abziehbar.

4. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

Nachversteuerung

Alle oben dargelegten Einschränkungen der steuerlichen Verwertbarkeit von Substanzverlusten in der Gruppe haben noch den „guten Tropfen“ der möglichen Verrechnung operativer Verluste des inländischen Gruppenmitglieds beim Gruppenträger. Bei ausländischen Gruppenmitgliedern ist dieser Vorteil nur ein vorläufiger. **Scheidet** nämlich ein **ausländisches Gruppenmitglied** aus

der Unternehmensgruppe aus oder können Verluste im Ausland genutzt werden, so sind spätestens in diesem Zeitpunkt alle bisher dem Gruppenträger zugerechneten **Verluste beim Gruppenträger** als Gewinn **nachzuerfassen**. Auch bei einer Reduktion der Beteiligungsquote ist nachzuersteuern – aliquot, sofern die verbleibende Beteiligung weiterhin mehr als 50% beträgt und die Gruppenmitgliedschaft bestehen bleibt, sonst zur Gänze.³⁸ Anders als die Verlustverwertungsmöglichkeit im Ausland kommt der Tatbestand des Ausscheidens selbst dann zur Anwendung, wenn gar keine Doppelverwertung von Verlusten droht, die durch die Nachversteuerung zu vermeiden wäre.³⁹ Diese ist unabhängig von der Dauer der Gruppenzugehörigkeit, von wirtschaftlichen Gründen für das Ausscheiden aus der Gruppe, von tatsächlicher oder nur potenzieller Verlustverwertung im Ausland und schließlich davon, ob die Verluste endgültig und dauerhaft sind.⁴⁰

Durch das AbgÄG 2004 wurde neben der **Veräußerung** auch der **Untergang** der Beteiligung in den Nachversteuerungstatbestand des § 9 Abs 6 Z 6 KStG aufgenommen; laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte damit ein *gezieltes Liquidieren ausländischer Gruppenmitglieder (ohne tatsächlichen und endgültigen Vermögensverlust) zur Vermeidung einer Nachverrechnung* ausgeschlossen werden.⁴¹ Schließlich wurde die Bestimmung durch das BBG 2009⁴² sogar auf den Fall ausgedehnt, dass der verlustverursachende ausländische Betrieb **umfangmäßig** so stark **vermindert** wird, dass eine Vergleichbarkeit im Verhältnis zum Zeitpunkt der Verlufterzeugung nicht mehr gegeben ist („wirtschaftliches Ausscheiden“).⁴³ Damit führt nun auch jede – aufgrund von dauerhaften Verlusten notwendig gewordene – (Teil-) **Betriebsstillegung** trotz des damit verbundenen wirtschaftlichen Totalverlusts zwingend zur fiktiven Gewinnerhöhung beim Gruppenträger.⁴⁴ Umgründungsmaßnahmen können die Nachversteuerung in der Regel nicht verhindern.⁴⁵

Die bisher vorgenommenen **Teilwertabschreibungen** waren und bleiben trotz Rückgängigmachung der Verlustverrechnung **steuerneutral**, auch wenn bei einer internationalen Schachtelbeteiligung zur Steuerwirksamkeit optiert wurde. Lediglich **bei tatsächlichem und endgültigem Vermögensverlust**⁴⁶ im Falle des **Untergangs** des ausländischen Gruppenmitglieds aufgrund von Liquidation oder Insolvenz kann der Betrag der Nach-

38 KStR 2013 Rz 1093.

39 Vgl. *Staringer*, GeS 2010, 32 f.; KStR 2013 Rz 1092.

40 Vgl. *Staringer*, GeS 2010, 33 f.

41 EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18; KStR 2013 Rz 1094.

42 BGBl I 2009/152.

43 KStR 2013 Rz 1096.

44 Vgl. *Staringer*, GeS 2010, 36.

45 *Urtz* in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 361.

46 Unter „tatsächlich und endgültig“ werden nach hA solche Verluste verstanden, die nicht mehr verwertet werden können; *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung² K291; *Urtz* in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Rz 378.

versteuerung um die vergangenen Teilwertabschreibungen gekürzt werden.⁴⁷ Somit ist die Verwertbarkeit der während der Gruppenzugehörigkeit insgesamt erlittenen Verluste des untergehenden ausländischen Gruppenmitglieds von vornherein durch die Anschaffungskosten der Beteiligung begrenzt, die – etwa bei Anschaffung eines defizitären Unternehmens oder eines Startups – im Verhältnis zum Betrag der Nachversteuerung unbedeutend sein können. Auch in dieser Hinsicht wurde die Rechtslage gegenüber der Stamfassung der Gruppenbesteuerung, in der noch eine gänzliche Ausnahme von der Nachversteuerung bei Liquidation oder Insolvenz gewährt wurde, verschlechtert.⁴⁸

In Bezug auf ausländische Gruppenmitglieder steht dem Nachteil der steuerneutralen Wertminderung der Beteiligung daher kein dauerhafter Vorteil gegenüber. Trotz Rückgängigmachung der Verlustverwertung von ausländischen Gruppenmitgliedern sind Verluste anlässlich der Veräußerung wie bei inländischen Beteiligungen nicht verwertbar. Nicht einmal die Firmenwertabschreibung kommt für sie in Betracht.

Europarechtliche Betrachtung

Die bloß temporäre Berücksichtigung von Auslandsverlusten geht zwar auf eine klare Entscheidung des Gesetzgebers zurück,⁴⁹ ist jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern sowohl im Hinblick auf die Berücksichtigung von im Ausland nicht verwertbaren Betriebsstättenverlusten als auch aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive höchst kritikwürdig.⁵⁰

In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH-Urteil *Marks & Spencer*⁵¹ hinzuweisen, wonach die Berücksichtigung der ausländischen Verluste im Inland (subsidiär) dann geboten sei, wenn die Unverwertbarkeit der Verluste im Ausland endgültig feststeht.⁵² Dies läuft auf eine Letztberücksichtigungspflicht des Mitgliedstaates der Muttergesellschaft für endgültige Auslandsverluste

hinaus, welche der EuGH mit seinem jüngsten Erkenntnis *A Oy* bestätigt.⁵³

Wenn auch das Erfordernis der mangelnden Verwertbarkeit im Ausland zahlreiche Fragen aufgeworfen hat,⁵⁴ erscheint klar, dass die Auslandsverlustberücksichtigung im Rahmen der Gruppenbesteuerung diese Verpflichtung verletzt.⁵⁵ Bei Liquidation oder Insolvenz des Gruppenmitglieds soll gerade in dem Zeitpunkt, in dem die Nicht-Verwertbarkeit der Verluste im Ausland definitiv wird, die im Inland erfolgte Verlustzurechnung rückgängig gemacht werden.⁵⁶ Die allenfalls nachträglich gewährte Teilwertabschreibung als Ersatz für die Nachversteuerung der operativen Verluste der Tochtergesellschaft (im Wege einer Kürzung des fiktiven Gewinns) scheint nach bisheriger EuGH-Judikatur⁵⁷ nicht ausreichend, erst recht nicht, wenn diese betragsmäßig hinter den Verlusten zurückbleibt.⁵⁸

Ein weiterer, unangemessener Nachteil der Auslandsverlustverwertung ergibt sich dann, wenn die Verluste im Inland lediglich Verlustvorträge erhöhen, weil in den betreffenden Jahren in der Gruppe insgesamt keine Gewinne erzielt wurden. Man sollte meinen, dass in einem solchen Fall die Nachversteuerung lediglich zu einer Kürzung der aufgehäuften Verlustvorträge führt. Da hierfür aber keine Ausnahme von der Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs 2b EStG greift, können derzeit nur 75% der durch die fiktive Gewinnzurechnung erhöhten Gewinne mit angesammelten Verlusten verrechnet werden. Im Extremfall kann die Nachversteuerung in Form der Gewinnzurechnung an den Gruppenträger dazu führen, dass – bis zu einem Ausmaß von 25% der entstandenen Verluste – die Nachversteuerung früher eintritt, als die Verrechnung der Auslandsverluste überhaupt wirksam wird; und dies mitunter (insbesondere bei Liquidation oder Betriebsstillegung) ohne Mittelzufluss an den Gruppenträger.⁵⁹

Beispiel (Forts): In den Jahren 1 bis 4 erzielt GT keinen Gewinn, während das ausländische Gruppen-

47 Die Kürzung der Nachverrechnung bei Untergang lehnt sich an die Systematik des § 10 Abs 3 KStG 1988 an; EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18; KStR 2013 Rz 1094.

48 *Staringer*, GeS 2010, 38.

49 EBRV 686 BlgNR 22. GP, 18; *Staringer*, GeS 2010, 34.

50 Vgl *Staringer*, RdW 2010, 370 f, und in GeS 2010, 34 f; *Kofler*, ÖStZ 2006, 56.

51 EuGH 13.12.2005, C-446/03.

52 EuGH 13.12.2005, C-446/03, Rz 55: „Wenn keine Möglichkeit besteht, dass die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft im Staat ihres Sitzes für künftige Zeiträume von ihr selbst oder von einem Dritten, insbesondere im Fall der Übertragung der Tochtergesellschaft auf ihn, berücksichtigt werden.“

53 EuGH 21.2.2013, C-123/11, Rz 56.

54 Vgl *Staringer*, RdW 2010, 370 mwN; *Mayr*, BB 2008, 1816 ff; *Kofler*, ÖStZ 2006, 53; *Wimpfissinger*, Steuerliche Verlustverrechnung nach EG-Recht 211 f; *Hohenwarter*, Verlustverwertung im Konzern 523 ff.

55 Vgl *Staringer*, GeS 2010, 34 f; *Kofler*, ÖStZ 2006, 54 ff; abschwächend *Wiesner/Mayr*, RWZ 2006, 4 f.

56 Vgl *Hohenwarter*, Verlustverwertung im Konzern 515 ff; *Stefaner/Weninger* in Lang/Schuch/*Staringer*, KStG § 9 Rz 188; *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung² K38c.

57 EuGH 15.12.2005, C-446/03, *Marks & Spencer*; EuGH 29.3.2007, C-347/04, *REWE Zentralfinanz*; EuGH 21.2.2013, C-123/11, *A Oy*.

58 Vgl *Staringer*, GeS 2010, 39; *Kofler*, ÖStZ 2006, 54.

59 Vgl *Staringer*, GeS 2010, 39; *Stefaner/Weninger*, taxlex 2005, 189 ff.

mitglied (GM) jährlich bis Jahr 3 einen Verlust von 100 erleidet. Im Jahr 4 wird GM liquidiert; der Verlustvortrag von GT beträgt 300. GT wird ein fiktiver Gewinn von 300 zugerechnet; davon können die bisherigen Teilwertabschreibungen von 50 abgezogen werden. Obwohl über vier Jahre kein Gewinn erwirtschaftet wurde, fällt im Jahr 4 KöSt iHv 15,625 an, weil der zugerechnete Gewinn nur zu 75% mit dem zugerechneten Verlust verrechnet werden darf.

Variante: Im Jahr 4 wird bloß der Betrieb von GM stillgelegt; GM bleibt vorhanden. Hier ist kein endgültiger Verlust der Verlustvorträge eingetreten, weil diese theoretisch noch verwertbar sind. Der gesamte Nachversteuerungsbetrag von 300 wird zugerechnet, und bei GT fällt ohne realen Gewinn KöSt iHv 18,75 an.

Wenn aus Auslandsverlusten gebildete Verlustvorträge später aufgrund eines Manteltatbestandes überhaupt untergehen (siehe dazu im Folgenden), ist die Unsachlichkeit der Nachversteuerungsbestimmung perfekt.⁶⁰ Zudem ist anzunehmen, dass sie gegen Unionsrecht verstößt, weil sie Auslandssachverhalte benachteiligt.⁶¹

5. Verlustverwertung

Schließlich wurde vor Kurzem die – ohnehin bloß temporäre – Verrechenbarkeit von ausländischen Verlusten selbst eingeschränkt: Durch das 1. StabG 2012⁶² wurde in § 9 Abs 6 KStG eine **doppelte Verwertungsschranke** eingeführt, womit der jeweils nach österreichischem Recht zu ermittelnde ausländische Verlust mit dem Betrag des im Ausland tatsächlich anfallenden Verlusts gedeckelt ist. Damit sollte ein weiterer unbilliger Steuervorteil beseitigt werden, der dadurch entstehen konnte, dass nach österreichischen Ermittlungsvorschriften errechnete Verluste potenziell höher ausfielen als die im Ausland tatsächlich erlittenen; dies obwohl durch die zwingende Nachversteuerung ohnehin alle Verwertungen rückgängig gemacht werden. Jedoch spricht auch hier das jüngste EuGH-Erkenntnis in der Rechtssache A Oy⁶³ dafür, dass diese Deckelung in der **Berechnungsweise von ausländischen Verlusten eine Ungleichbehandlung** im Vergleich zum rein innerstaatlichen Fall darstellt und damit unionsrechtswidrig ist.⁶⁴

Selbst ohne Gesetzesänderung schränkt die Finanzverwaltung den letzten verbleibenden Vorteil der Gruppenbesteuerung, die Verlustverrechnungsmöglichkeit, zunehmend ein: So sollen seit dem Wartungserlass 2011⁶⁵ die **Verlustvorträge des Gruppenträgers bei einer Verschmelzung eines Gruppenmitglieds wegfallen**, wenn entsprechend § 4 Z 1 UmgrStG dessen verlusterzeugendes Vermögen am Verschmelzungstichtag nicht mehr in vergleichbarer Weise vorhanden ist; für die Anwendung des Manteltatbestandes bei Verschmelzungen sei nämlich eine **gruppenbezogene Betrachtung** anzustellen.⁶⁶ Dies gilt ebenso für Verschmelzungen des Gruppenträgers, wobei als verlusterzeugendes Vermögen nun nicht mehr die Beteiligung am verlusterzeugenden Gruppenmitglied,⁶⁷ sondern der Betrieb angesehen wird, in dem die Verluste tatsächlich entstanden sind; dieser muss in der Gruppe vorhanden sein.

Wird daher ein verlustbringendes Gruppenmitglied (statt liquidiert oder veräußert) auf eine andere Konzerngesellschaft verschmolzen, so führt dies zur Vernichtung der noch vorhandenen hochgeschleusten Verluste, wenn sein verlusterzeugender Betrieb zwischenzeitig eingestellt wurde oder sonst nicht mehr vergleichbar vorhanden ist; obgleich die während der Gruppe entstandenen Verluste dem **Gruppenträger endgültig zugerechnet** wurden und somit nun **Verlustvorträge des Gruppenträgers** sind.⁶⁸ Dasselbe gilt für Verschmelzungen des Gruppenträgers auf das Gruppenmitglied oder umgekehrt, wobei hier sogar noch die zeitlich unbegrenzte Nachverrechnung von bereits vorgenommenen Firmenwertabschreibungen droht.⁶⁹

Die dargestellte Verwaltungspraxis wird uE nicht vom Gesetzeswortlaut der erwähnten, für Verschmelzungen geltenden Mantelbestimmung gedeckt, zumal diese von *Verlusten der übertragenden bzw der übernehmenden Gesellschaft* spricht.⁷⁰ Im Rahmen des Gruppenbesteuerungsregimes des § 9 KStG ist hingegen nur ein einziger Manteltatbestand normiert, nämlich in § 9 Abs 6 KStG die Nachverrechnung ausländischer Verluste, wenn das verlusterzeugende Vermögen nicht mehr vergleichbar vorhanden ist, dh die Gesellschaft ausgehöhlt wurde (dazu oben). Hinzu kommen oft nicht sachgerecht lösbare **Schwierigkeiten bei der Ermittlung** des Teiles des Verlustvortrags des Gruppenträgers, welcher von dem sich verschmelzenden Grup-

60 Vgl *Schneider*, excolex 2008, 174.

61 Vgl *Staringer*, RdW 2010, 371.

62 BGBl I 2012/22.

63 EuGH 21.2.2013, C-123/11, Rz 59 ff.

64 Vgl *Wittmann*, Die Presse vom 3. März 2013.

65 Erlass des BMF vom 15. November 2011, GZ BMF-010203/0560-VU/6/2011.

66 UmgrStR 2002 Rz 349 b und 352; vgl *Mayr*, RdW 2010, 536 ff.

67 UmgrStR 2002 Rz 354d idF Wartungserlass 2006/2007; vgl *Frei*, excolex 2008, 171.

68 Vgl *Pinetz/Schaffer*, ÖStZ 2013, 82.

69 UmgrStR 2002 Rz 353d und 353i; vgl *Bauer/Petutschnig*, taxlex 2007, 600.

70 Vgl *Pinetz/Schaffer*, ÖStZ 2013, 82 ff; *Frei*, excolex 2008, 171.

penmitglied bzw dem nicht mehr vorhandenen verlust-erzeugenden Vermögen stammt.

Beispiel (Forts): GT wird im Ende des Jahres 5 verschmolzen. Der Verlustvortrag von 300 ist zunächst noch vorhanden, weil der fiktive (Nachversteuerungs-)Gewinn mit älteren Verlustvorträgen von GT verrechnet wurde. Da GM am Verschmelzungsstichtag nicht mehr vorhanden ist, wird der hochgereichte Verlustvortrag von 300 durch die Verschmelzung vernichtet. Der Auslandsverlust bleibt im Ergebnis zur Gänze unberücksichtigt.

Variante: GM wird im Jahr 5 verschmolzen; das Ergebnis ist dasselbe wie oben. Konnte hingegen der fiktive Gewinn mit dem von GM stammenden Verlustvortrag iHv 225 (75%) verrechnet werden, wird nur der verbleibende Verlustvortrag von 75 vernichtet.

Variante: GM wird im Jahr 4 nur stillgelegt (wirtschaftliches Ausscheiden); die Nachversteuerung tritt ein. Danach wird GM innerhalb der Gruppe im Ausland sidestream verschmolzen. Der bei GT noch vorhandene Verlustvortrag aus dem stillgelegten Betrieb wird durch die Auslandschwesternverschmelzung vernichtet, weil das verlust erzeugende Vermögen (Betrieb) am Verschmelzungsstichtag in der Gruppe nicht mehr vorhanden ist.

Ergebnis

Wird eine inländische Beteiligung erworben und eine Unternehmensgruppe gebildet, so kann zwar auf den ersten Blick ein Steuervorteil durch die Firmenwertabschreibung erwirkt werden. Entwickelt sich das Unternehmen aber schlecht, so wird die Beteiligung häufig abzuwerten sein. Aufgrund des Ausschlusses der steuerlichen Abzugsfähigkeit jeglicher Teilwertabschreibungen in der Gruppe verbunden mit einer Reduktion des Buchwerts im selben Ausmaß sind im Ergebnis sämtliche Substanzverluste von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern steuerlich unverwertbar. Die Absetzbarkeit kann auch nicht durch die Realisierung des Wertverlusts im Wege eines Beteiligungsverkaufs erzielt werden. Wird die Tochtergesellschaft liquidiert und fährt die Muttergesellschaft – zusätzlich zu bisher vorzunehmenden Teilwertabschreibungen – einen Verlust aus dem Ausscheiden der Beteiligung ein, so soll auch dieser nach Literaturmeinung vom Ausschluss erfasst sein.

Für abzuschreibende ausländische Beteiligungen stellt sich die Lage noch unvorteilhafter dar: Neben der Steuerneutralität von Teilwertabschreibungen und Veräuße-

rungsverlusten muss bei jeder Desinvestition einschließlich Betriebseinstellung der gesamte bisher dem Gruppenträger zugerechnete Verlust nachversteuert werden; dies auch dann, wenn die Verluste beim Gruppenträger noch nicht einmal verwertet wurden und nun der Verrechnungsgrenze von 75% unterliegen oder diese Verlustvorträge aufgrund der ausgeweiteten Manteltatbestände überhaupt verlorengehen. Die bei Untergang der Auslandsbeteiligung rückwirkend mögliche Teilwertabschreibung steht zumeist in keinem Verhältnis zum Betrag der fiktiven Gewinnzurechnung.

Möchte man dem Ausschluss der Veräußerungs- (und Liquidations-)Verluste entgehen, bietet sich eine Verschmelzung an. Dies würde jedoch zur Vernichtung der aus der aufgegebenen Tochtergesellschaft hinaufgereichten Verlustvorträge führen. Hinzu kann in bestimmten Konstellationen die Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung kommen. Ein Gruppenträger wird bei seiner Verschmelzung ebenfalls seine Verlustvorträge verlieren, wenn der verlustbringende Betrieb eingestellt oder reduziert wurde.

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Steuerfolgen kann ohne Gruppe zwar keine Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden, dafür sind Teilwertabschreibungen von Beteiligungen sowie Veräußerungs- oder Liquidationsverluste, soweit sie nicht auf Ausschüttungen zurückzuführen sind, grundsätzlich steuerwirksam. Auslandsverluste können über ausländische Betriebsstätten ebenso verwertbar gemacht werden und zudem einer zwingenden Nachversteuerung entgehen.

Wenn die Nachteile aus der allzu weit gefassten Steuerneutralität den Vorteil einer effektiven Verlustverrechnung überwiegen, kann sich die Bildung einer Unternehmensgruppe wahrhaftig als Steuerfalle erweisen. Glück hat, wer dies noch vor Ablauf der Mindestdauer erkennt und die Gruppe rechtzeitig rückwirkend auflösen kann. Mithilfe einer Umgründung könnte die Gruppe allenfalls noch bis neun Monate danach zu Fall gebracht werden.

Mit diesem Beitrag haben wir aufgezeigt, dass die – seit Einführung der Gruppenbesteuerung nach und nach verschärfte – derzeitige Rechtslage und Verwaltungspraxis in einigen Bereichen Systembrüche aufweist und sowohl mit geltendem Körperschaftsteuerrecht als auch mit Gemeinschaftsrecht zum Teil in eklatantem Widerspruch steht. Schließlich kommen wir zu dem Ergebnis, dass die geltende Gruppenbesteuerung Konzernen keineswegs die oft behaupteten ungerechtfertigten Steuervorteile vermittelt, sondern im Gegenteil unverhältnismäßige Steuernachteile verschaffen kann.